

ORTSGEMEINDE FRANKELBACH

BEBAUUNGSPLAN

"RUHLING II"



Aufgestellt:

JUNI 2003



Westfälische

Ver- und

Entsorgungs-Grabh

DIPL.-ING. H. W. SCHLUNZ

ORTSGEMEINDE FRANKELBACH
BEBAUUNGSPLAN
"RUHLING II"

-
- A LEGENDE
 - B NUTZUNGSSCHABLONE
 - C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
 - D BEBAUUNGSPLAN ENTWURF MIT VERFAHRENSVERMERKEN
(ANLAGE; FORMAT DIN A 2)
-

SATZUNGSBESCHLUSSEXEMPLAR

GEM. § 10 BAUGB

A LEGENDE

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG) "RUHLING" ORTSGEMEINDE FRANKELBACH

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
vom 1. Juli 1987 i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, Jhg. 1986), geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, Jhg. 1993), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGBÄndG) vom 30. Juli 1996 (BGBl. I. S. 1189, Jhg. 1996) und zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Bauordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081 Jhg. 1997) in der ab dem 01.01.1998 gültigen Fassung.
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
vom 27. Januar 1990 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132, Jhg. 1990), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, Jhg. 1993)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
vom 18. Dezember 1990 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 58, Jhg. 1991)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**
vom 1. Januar 1999 i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 19; Jhg. 1998)

ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.7

Dezimal im Kreis, als Höchstmaß; z. B. 0,7

Grundflächenzahl

0,4

Dezimalzahl; z. B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse

II

als Höchstmaß, römische Ziffer; z. B. III

Höhe baulicher Anlagen in ...m über einem Bezugspunkt

THt 7,0 m

als Höchstmaß, Traufhöhe talseits THt, z. B. 7,0 m

THb 4,0 m

als Höchstmaß, Traufhöhe bergseits THb; z. B. 4,0 m

Bezugspunkt für festgesetzte Höhen ist das angrenzende, fertige Gelände.

1.3 Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

o

Offene Bauweise

a

Abweichende Bauweise



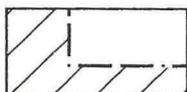
nur Einzelhäuser zulässig

2 WO

z.B. max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig

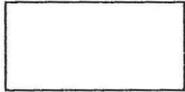


Baugrenze



überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen (§ 9(1)11 und (6) BauGB)



Straßenverkehrsflächen



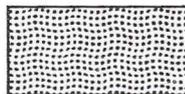
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

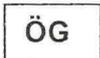
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

1.5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)



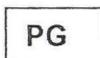
Grünflächen

Zweckbestimmung:



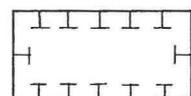
Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

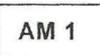


Private Grünfläche

1.6 Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25a, 25b und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Ausgleichsmaßnahme mit Nr. innerhalb des Geltungsbereiches

1.7 Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

Vermaßung, z.B. 15,0 Meter

Nutzungsschablone mit Angabe von:

1	2
3	4
5	6

1- Gebietsart

2 - Traufhöhe

3 - Grundflächenzahl

4 - Geschoßflächenzahl

5 - Bauweise

6 - Dachneigung

3.0 BESTAND

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende sonstige bauliche Anlagen

4.0 HINWEISE

Vorschlag Grundstücksteilung

Bestand Mischkanal

Kartengrundlage

Die Kartengrundlage ist ein Scan-Plotausdruck aus dem Kartenwerk des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Frankelbach

Freigabe durch Katasteramt Kaiserslautern

B NUTZUNGSSCHABLONEN

N 1		
	WA	II + D TH _t 7,0 TH _b 4,0
	0,3	(0,8)
		20°-45°

max. 2 WE

Bezugspunkt für TH ist das angrenzende fertige Gelände

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 WA (allgemeines Wohngebiet; §4 BauNVO)

Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 BauNVO bezeichneten Ausnahmen werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind damit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl ist im gesamten Geltungsbereich durchgängig mit 0,3 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

auf 25 von Hundert beschränkt.

2.2 Traufhöhen:

Zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen werden maximale Traufhöhen festgesetzt.

Die Traufhöhen werden differenziert festgesetzt, demnach wird die Traufhöhe bergseitig auf max. 4,0 m und talseitig auf max. 7,0 m festgesetzt.

Als Bezugspunkt gilt für die Traufhöhen jeweils die Oberkante des fertigen Geländes.

Die festgesetzten Traufhöhen THt und THb (vgl. Nutzungsschablone N 1;) dürfen um bis zu 0,5 m überschritten werden, wenn die Dachneigung 30° nicht übersteigt.

Rücksprünge im Grundriss, bei denen sich durch geometrische Bedingungen höhere Traufen ergeben können, werden bis maximal 1/3 der Baukörperlänge und maximal 1,5 m Tiefe zugelassen.

Die Traufe ist definiert als Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante Dacheindeckung.

3. Bauweise; Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die offene Bauweise gemäss § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Für die offene Bauweise werden Einzelhäuser (N1) festgesetzt.

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Der Mindestabstand der vorderen Baugrenze ist zur Erschließungsstrasse mit 3,0 m festgesetzt, die Bautiefe – Abstand der hinteren Baugrenze zur vorderen Baugrenze ist differenziert gemäss Planeintrag festgesetzt.

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird für den gesamten Geltungsbereich die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den Bereich der rückwärtigen Grundstücksteile beschränkt, d.h. auf der Grundstücksfläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sowie zwischen der gedachten Verlängerung der Baugrenze parallel zur Straßenbegrenzungslinie, sind Nebengebäude unzulässig.

Garagen und Stellplätze sind im rückwärtigen Grundstücksbereich, hinter der zweiten Baugrenze, in dem als WA festgesetzten Gebiet unzulässig.

Garagen sind auf den nichtüberbaubaren Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sie müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Im straßenseitigen Vorgartenbereich sind Stellplätze zulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den Bereichen, für die eine Einzelhausbebauung festgesetzt ist, Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen unzulässig sind.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Bereich der Einmündungen und Grundstückszufahrten zur K 27 sind die erforderlichen Sichtflächen herzustellen und freizuhalten. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung wie Bewuchs und Einfriedungen über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten. In den zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde ist hierzu die Fläche für Abgrabungen der bestehenden Böschungen festgesetzt.

6. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Für erforderliche Leitungen ausserhalb der öffentlichen Flächen sind die entsprechenden, mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten belasteten Flächen heranzuziehen. Alle erforderlichen Leitungen, auch die für die Telekommunikationsversorgung des Gebietes erforderlichen Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Oberflächenwasserbeseitigung

Die nichtbehandlungsbedürftigen Oberflächenwässer sind möglichst auf den Grundstücken zurückzuhalten, dabei sind Rückhalteinlagen (Zisternen) zulässig, wenn diese mit Mulden zur Versickerung der Überschusswässer verbunden sind. Die nicht rückhaltbaren Oberflächenwässer sind möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone der Versickerung zuzuführen. Im Anschluss an die Versickerungsmulden ist ein Notüberlauf an das örtliche Mischsystem zulässig.

- 8. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**
Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

AM 1: Entwicklung Extensivgrünland
(§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Das Grünland ist durch extensive Bewirtschaftung dauerhaft zu pflegen. Der Einsatz ertragssteigernder Mittel zur Grünfüttererzeugung ist nicht statthaft. Entlang des Frankelbaches ist ein 5,0 m breiter Uferstrandstreifen (ab der Böschungsoberkante) einer ungehinderten Gewässerentwicklung zu überlassen. Der Randstreifen ist im 3-jährigen Rhythmus zu mähen; aufkommender Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.

AM 2: Anlage und Pflege einer Gehölzpflanzung
(§9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB)

Der obere Böschungsbereich ist mit einer einreihigen Gehölzpflanzung aus Weisdorn (*Crataegus monogyna*) und Haselnuss (*Corylus avellana*) (Pflanzqualität: v.Str., 3-5Tr., Höhe 100-150cm) zu begrünen. In Längsrichtung ist im Abstand von maximal 1,00m ein Gehölz zu pflanzen. Der vorhandene Gehölzaufwuchs ist zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren.

AM 3: Begrünung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
(§9 Abs.4 BauGB i.V. mit §88 Abs.6 LBauO)

3.1. Die unbebauten Grundstücksflächen sind bis auf notwendige Zufahrten und Zuwegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen. Mindestens 20% der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen; es sind vorzugsweise Bäume und Gehölze aus u.a. Pflanzliste auszuwählen.

3.2. Mit Ausnahme der erforderlichen Zuwegungen sind die Vorgärten gärtnerisch, - vorzugsweise mit Laubgehölzen, - anzulegen und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

3.3. Erschließungsflächen u.ä. auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen,) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig.

3.4. Auf jedem Grundstück ist pro 150m² neu versiegelter Fläche ein Laub-(Obst)Baum anzupflanzen. Die Auswahl hat mit min. 50 v.H. nach u.a. Pflanzliste zu erfolgen.

AM 4: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Alle Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

AM 5: Zuordnungsfestsetzung
(§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §1a Abs.3 BauGB)

Die von der Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu 88% den Baugrundstücken und zu 12% der öffentlichen Erschließung (Wohnweg, Bürgersteig K27) zugeordnet.

**V 1: Erhalt der Vegetationsbestände innerhalb der Öffentlichen Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)**

Innerhalb der in der Planurkunde festgesetzten Fläche ist die derzeitige Vegetationsausprägung zu erhalten und zu pflegen. Notwendige Baumfällungen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen; alternativ können auch Gehölze und Stammbüsche gepflanzt werden. Ein abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen im 10- bis 20-jährigen Rhythmus ist statthaft.

**V 2: Erhalt des Gehölzaufwuchses innerhalb der Öffentlichen Grünfläche
(§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB i.V.m. §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)**

Das Sukzessionsgehölz ist zu erhalten. Ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen oder ein Rückschnitt im 10-20jährigen Rhythmus ist statthaft.

**V 3: Erhalt der Traubeneiche (Quercus petraea) und des Haselnuss-Stammbusches
(Corylus avellana)
(§9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)**

Die Traubeneiche und der Haselnussstrauch ist zu erhalten, zu pflegen und entsprechend der DIN 18920 'zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu schützen. Falls aufgrund verkehrstechnischer Anforderungen eine Rodung durchgeführt werden muss, ist ersatzweise ein großkroniger Laub(Obst-)baum zu pflanzen.

**V 4: Erhalt der begrüneten Freifläche
(§9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**

Die derzeitige Vegetationsausprägung als Grundstücksfreifläche ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

**V 5: Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses
(§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Stellplätze, Fußwege und Zuwegungen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, Splitbeläge, breites Fugenpflaster) herzustellen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform und Dachneigung

Dächer sind grundsätzlich mit Dachneigungen entsprechend der Festsetzung in der Nutzungsschablone auszubilden; Nebengebäude und Garagen können auch mit einseitigen Pultdächern bzw. Dachneigungen versehen werden. Die Dachform ist frei wählbar, Flachdächer sind für Garagen dann zulässig, wenn die Topographie eine Nutzung als Dachterrasse erlaubt.

Für die Dacheindeckungen sind stark reflektierende Materialien unzulässig; erforderliche Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2. Dachgauben

Die Dachgauben dürfen als Einzelgauben 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf max. die Hälfte der Gebäudelänge beschränkt, der Abstand zwischen den Gauben wird auf mindestens 1,0 m festgesetzt.

3. Dacheinschnitte

Sichtbare Dacheinschnitte auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Seite der Dachfläche sind unzulässig.

4. Einfriedungen

Entlang der Erschließungsstraßen und Fußwege ist die Gesamthöhe der Einfriedungen auf maximal 1,20 m zu beschränken, die Sockelhöhe darf 0,3 m nicht überschreiten. Ansonsten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Bei einer gärtnerischen Gestaltung der Einfriedungen sind Nadelgehölze unzulässig.

5. Fassaden

Für die Außenwände sind natürliche Materialien zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten /- Material sind unzulässig.

6. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit einheimischen Pflanzen landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

7. Gestaltung der Parkplätze, Stellplätze, Zufahrten und Fußwege

Für die Befestigung der Zufahrten und Stellplätze, Zugänge und Plätze sind wasserdurchlässige Materialien wie wassergebundene Decke, großfugiges Pflaster oder Rasengittersteine zu verwenden.

HINWEISE (- Nicht Bestandteil der Satzung -)

1.0 VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser ist möglichst für eine Wiederverwendung zu sammeln. Nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswässer, die nicht einer Brauchwassernutzung zugeführt werden können, sind entsprechend den Festsetzungen auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und einer Versickerung zuzuführen.

Bei Realisierung von Schachtanlagen sollte das Fassungsvermögen mindestens $4 \text{ m}^3 / 100 \text{ m}^2$, das der Mulden $20 \text{ m}^2 / 100 \text{ m}^2$ der Dachfläche (versiegelter Fläche) betragen.

2.0 IMMISSIONSSCHUTZFORDERUNGEN GEGENÜBER DEM STRAßENBAULASTTRÄGER

Es wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger von jeglichen Forderungen bezüglich des Immissionsschutzes, insbesondere Lärm, der sich aus dem derzeitigen und künftigen Verkehr der K 27 ergibt, freigestellt ist.

3.0 BODENGRUNDUNTERSUCHUNGEN

Sollte die Gewinnung von Erdwärme erwogen werden, wird ein Bodengrundgutachten empfohlen, gleiches gilt für die Standsicherheit und die Tragfähigkeit des Baugrundes. Die ggf. erforderlichen Baugrundgutachten sind durch die künftigen Bauherren für das jeweilige Grundstück zu veranlassen.

4.0 SCHUTZ GEGEN VERNÄSSUNG

In Abhängigkeit von dem lokalen Grundwasserflurabstand ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung von Gebäuden in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.

5.0 STROMVERSORGUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

Zur Stromversorgung der privaten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Bereiche zur Einspeisung im Rahmen der Erschließungsplanung vom Versorgungsträger bereits in der örtlichen Lage festgelegt worden. Auskünfte hierzu sind beim zuständigen Versorgungsträger einzuholen. Es ist erforderlich sich bei der Errichtung und/oder Änderung baulicher Anlagen bereits im Stadium der Vorplanung diesbezüglich mit dem Versorgungsträger in Verbindung zu setzen"

6.0 HINWEIS DES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE; ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Der Baubeginn, auch der privaten Vorhaben, ist dem Landesamt für Denkmalpflege; Archäologische Denkmalpflege; Amt Speyer, frühzeitig anzuzeigen. Im übrigen besteht die Verpflichtung alle Funde zu melden.

7.0 MINIMIERUNG VON ABFÄLLEN / SCHUTZ DES MUTTERBODENS

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der anfallende Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung der privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.

8.0 PFLANZLISTE ZU DEN LANDESPFLERISCHEN FESTSETZUNGEN

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm Obstbäume: StU ab 7cm
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Obstbäume in Halb- und Hochstamm	

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm Heister, Höhe 150-200 cm
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula verrucosa</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, Höhe: 80-100 cm
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Stand: Juni 2003

Dipl.- Ing. H. W. Schlunz
 Stadtplaner

D. Bebauungsplan Entwurf mit Verfahrensvermerken
Siehe (Anlage; Format DIN A 2)